

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

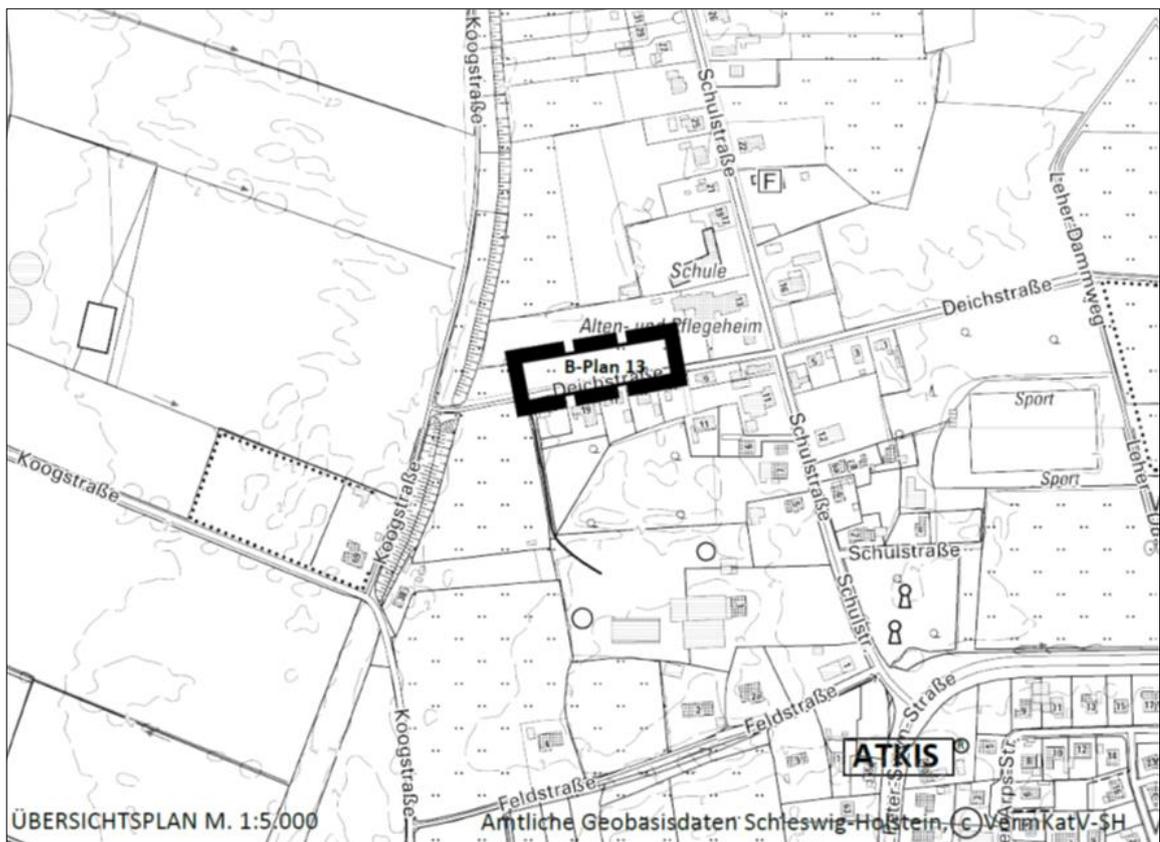
zum Bebauungsplan Nr. 13

der Gemeinde Lehe

für das Gebiet

„nördlich der Deichstraße, westlich

des Grundstückes Schulstrasse 13 a und östlich der Koogstraße“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Endfassung

Datum: November 2022

Verfasser: Dr. phil. Nadja El Balti



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabestellung	2
1.1 Rechtlicher Rahmen	2
2. Darstellung des Vorhabens	4
2.1 Beschreibung des Vorhabens und das Planungsgebiet.....	4
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	4
3. Prüfungsrelevante Fauna	5
3.1 Methodische Vorgehensweise	5
3.2 Relevanzprüfung Vögel.....	6
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	7
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse.....	9
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	10
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	11
5. Zusammenfassung	12

1. Aufgabestellung

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „nördlich der Deichstraße, westlich des Grundstückes Schulstrasse 13 a und östlich der Koogstraße“ sieht den Schnitt von insgesamt 4 Wohnbaugrundstücken vor. Erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch max. 5 WE. Das Plangebiet umfasst den westlichen Teil des Flurstücks 225/1 der Flur 4, Gemarkung Lehe. Es stellt sich primär als Grünfläche dar. Der wirksame GEMEINSAME FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDEN KREMPEL, LEHE UND LUNDEN mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Grünfläche mit dem Nutzungszweck Sportanlage dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Lehe wird gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Durch den Plan wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB entbindet die Gemeinde von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 BauGB.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Lehe gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Um die Artenvielfalt Europas zu schützen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders geschützten sowie streng geschützten Arten definiert. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Eine Einzelfallbetrachtung ist für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens und das Planungsgebiet

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.350 m², befindet sich am Rand des vorhandenen Siedlungskörpers der Gemeinde Lehe und schließt direkt an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen an. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch vorhandene wohnbaulich genutzte Flächen der Seniorenanlage „Huus Binnendiek“, im Osten durch vorhandene wohnbaulich genutzte Flächen westlich der „Schulstraße“, im Süden durch die „Deichstraße“ und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von der Gesamtfläche entfallen 2507 m² auf das Allgemeine Wohngebiet - WA.

Am 22.09.22 wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Im Plangebiet sind keine baulichen Einrichtungen vorhanden. Die Fläche kann aktuell als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) eingestuft werden. Die Fläche wurde regelmäßig gemulcht. Der hintere Abschnitt der Fläche wurde zur zwischenzeitigen Lagerung von Heulageballen und Heu genutzt. In der Mitte der Fläche verläuft ein durch Kies befestigter Weg.

Im Nordosten der Fläche ist am Rand des Plangebietes eine mehrstämmige Weide mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) aller Einzelstämme von ca. 40 cm anzutreffen, die ungefähr 2 Meter in den Plangeltungsbereich rein ragt. Am nordöstlichen Rand befand sich zum Zeitpunkt der Begehung Ablagerungen von Erdmaterial, die von Bauarbeiten auf dem benachbarten Grundstück stammen.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer anzutreffen.

Am nordöstlichen Teil des Plangebiets befand sich am Rand der Fläche wallartige bewachsene Strukturen. Nach Rücksprache mit der UNB handelt es sich bei diesen Strukturen um „Bodenmieten“. Diese sind durch Bauarbeiten auf dem benachbarten Grundstück (nördlich des Plangebietes) entstanden und sind bis auf wenige selbstausesäte junge Birken und Weiden (drei Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) unter 30 cm auf einem Abschnitt von ca. 10 m) gehölzfrei und intensiv gepflegt. Der Ostteil weist eine ca. 4 m breite und 1 m hohe Bodenmiete auf. Zum Plangebiet in Richtung Süden weist diese eine steile Böschungskante auf, in Richtung Norden eine flach abfallende. Der westliche Teil der Bodenmiete ist komplett gehölzfrei und intensiv gepflegt mit beidseits steilen Böschungen bei einer Breite von ca. 1,50 m und einer Höhe von ebenfalls 1 m.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktsanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörungen von Niststätten durch Entfernung der Gehölze
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen) und Bodenversiegelung
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Prüfungsrelevante Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, in wie fern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde am 22.09.2022 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich des Vorkommens sowie einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Auf Grund von vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes waren gehölzbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Zur Datenrecherche und anschließende Auswertung wurden verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten,

herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Lehe hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Mit dem Ziel sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, stehen alle europäischen wildlebenden Arten im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie unter Schutz. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet, das als Grünland einzuordnen ist, stellt ein potentielles Habitat für **bodenbrütende Vogelarten** wie z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkelchen (*Erithacus rubecula*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) dar. Im Rahmen der Begehung wurden keine Anzeichen von einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat beobachtet. Für bodenbrütende Wiesenvögel wie den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder die Uferschnepfe (*Limosa limosa*), die bevorzugt im Offenland brüten, stellt die Planfläche keinen geeigneten Lebensraum dar.

Die Weide- und Birkengehölze am Rand des Plangebietes bieten ein Potential für Gehölzbrüter. Vögel wie der Star (*Strunus vulgaris*) oder die Kohlmeise (*Parus major*) zählen zu den **Gehölzhöhlenbrütern** und bauen ihre Nester in Baumhöhlen. Baumhöhlen oder Nisthilfen, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten, wurden im Rahmen der Begehungen nicht verzeichnet. Somit kann ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern ausgeschlossen werden. Zu den **Gehölzfreibrütern**, die im Siedlungsraum anzutreffen sind, zählen beispielsweise die Amsel (*Turdus merula*) oder die Ringeltaube (*Columba palumbus*). Während der Begehung konnten keine Nester entdeckt werden. Da viele Arten, die zu den Gehölzfreibrütern zählen, nicht nestplatztreu sind und jährlich neue Nester bauen, ist eine Besiedlung der Gehölze in der nächsten Brutsaison nicht ausgeschlossen.

Ein potentielles Vorkommen häufiger **Greif- sowie Eulenvogelarten** wie den Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder den Sperber (*Accipiter nisus*) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen, da das Plangebiet eine geringe Fläche umfasst und im Umgebungsbereich geeignetere Flächen anzutreffen sind.

In ca. 720 m Entfernung ist ein Brutvogelvorkommen von Schleiereulen (*Tyto alba*) verortet. Bei der Schleiereule handelt es sich um ein Gebäudebrüter. Als Brutplatz bevorzugt diese Art exponierte Gebäude wie etwa Kirchtürme oder Scheunen. Da aktuell Gebäude oder Ruinen auf der Planfläche fehlen, ist die Fläche als Bruthabitat für die Schleiereule ungeeignet. Das Jagdrevier der Schleiereule ist vor allem offenes Gelände mit ausreichend Beutetieren wie Feld- oder Spitzmäusen. Da das Plangebiet am Rand der Siedlung lokalisiert ist, in der direkten Nachbarschaft Wohnhäuser angrenzen und im Umgebungsbereich geeignetere Flächen

anzutreffen sind, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass diese Fläche von der Schleiereule zur Jagd aufgesucht wird.

Im Umgebungsbereich können **Gebäudebrüter** wie der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) vorkommen. Auf Grund fehlender Gebäude ist das Plangebiet aktuell eher ungeeignet für Gebäudebrüter.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich in ca. 300 m Entfernung wurde 2021 ein brütendes Weißstorchpaar (*Ciconia ciconia*) verzeichnet. Der Weißstorch brütet bevorzugt im ländlichen Siedlungsbereich häufig auf Dächern, Masten oder Kunsthorsten. Zur Jagd sucht der Weißstorch großflächige extensiv genutzte Feuchtwiesen und Weiden auf und kann dabei weite Strecken zurücklegen. Aufgrund fehlender Nahrungsressourcen ist das Plangebiet als Jagdhabitat für den Weißstorch eher ungeeignet. Da im Plangebiet Strukturen zum Bau von Horsten fehlen, ist die Eignung der Fläche als Bruthabitat für den Weißstorch auszuschließen.

Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Lehe kein Brutvogelvorkommen verortet. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets ist in Bezug auf die lokale Population mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen. Die Bedeutung der Fläche als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) ist als sehr gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiellen Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung der Fläche werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Die Strukturen im Umgebungsbereich sind bei der Umsetzung der Planung nicht mit inbegriffen und verbleiben im aktuellen Zustand beziehungsweise stehen als Habitat weiterhin zur Verfügung.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens wird eine Baufeldfreimachung durchgeführt. Zudem müssen einige junge Gehölze entfernt werden. Durch das Einhalten einer Bauzeitregelung kann eine Schädigung sowie Tötung von Brut-, Jungvögeln und Eiern der Boden- und Gehölzbrüter vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit ist mit flugunfähigen Jungvögeln nicht zu rechnen, flugfähige Alttiere können fliehen. Entsprechend kann eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln sicher ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (siehe Kap. 4) nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass bei anwesenden Vogelindividuen während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit der anschließenden Umsetzung (Errichtung von Wohnhäusern) nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auf Grund der Überplanung der Grünlandfläche und der Entfernung der Gehölzstrukturen kommt es zu einem Verlust von potentiellen Brutplätzen bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten. Die potentiell betroffenen Individuen häufig vorkommender Arten haben die Möglichkeit auf Gehölzstrukturen und Grünlandflächen in der Umgebung auszuweichen. Durch die Überplanung der Fläche werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

Der Verlust von potenziellen Brutplätzen durch das Entfernen von Gehölzen wird aufgrund des Vorhandenseins von großflächigen gleichartigen Bruthabitaten sowie der Zugehörigkeit der Arten zu den Brutvögeln, die sich jährlich ein neues Nest anlegen können, als nicht relevant angesehen. Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation ausgelöst.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (ältere Bäume, Gehölze, Grünlandflächen und Gebäude sind im nahen Umgebungsbereich vorhanden). Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind somit als streng geschützte Arten zu betrachten. Nach aktuellem Kenntnisstand kommen in Schleswig-Holstein 15 unterschiedliche Fledermausarten vor. Fledermäuse weisen ein komplexes Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten auf, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Die Flugrouten verlaufen häufig entlang linearer Landschaftselementen, die als Orientierungslinien dienen, wie etwa Alleen, Knicks oder Gewässer. Artsspezifisch können die zurückgelegten Entfernungen unterschiedlich groß sein. Jahreszeitenabhängig suchen Fledermäuse unterschiedliche Quartiertypen auf. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Artsspezifisch stellen Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten geeignete Sommerquartiere da. Bei den aufgesuchten frostfreien Winterquartieren handelt es sich häufig um Bunker, Keller, Stollen und Ruinen. Die nachtaktiven Fledermäuse jagen überwiegend (artsspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Lehe kein Vorkommen von Fledermäusen verortet. Auf Grund fehlender geeigneter Gebäude und Gehölze sind im Plangebiet keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen auszumachen. Die Gebäude in der direkten Nachbarschaft zum Plangebiet sind in einem guten baulichen Zustand und daher eher ungeeignet als potentielle Fledermausquartiere. Auf Grund fehlender linearer Strukturen im Plangebiet ist es unwahrscheinlich, dass durch die Fläche Fledermausflugrouten verlaufen. Zudem ist die Fläche von geringer Größe und weist dadurch keine ergiebigen Nahrungsressourcen auf. Fledermäuse bevorzugen als Jagdhabitat Biotope, die sich durch ein gutes Nahrungsangebot auszeichnen. Zusammenfassend ist das Plangebiet in Bezug auf die Quartiereignung und als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung.

Im Umgebungsbereich sind im Jahr 2017 südlich in ca. 100 m Entfernung eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, fliegend), in ca. 140 m Entfernung eine Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, fliegend) und ca. 300 m Entfernung eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, fliegend) nachgewiesen worden. Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus, die als Lebensraum Wälder bevorzugt, handelt es sich bei den nachgewiesenen Fledermäusen, um Arten die Siedlungen und deren direktem Umfeld als Lebensraum nutzen. Die Planung hat keinen Einfluss auf diese Funde.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller

zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs sowie der Durchführung der Bautätigkeiten tagsüber eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Eine Gefährdung Betriebs- und Anlagebedingt ist angesichts der geringen Geschwindigkeiten des Anliegerverkehrs nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Aufgrund der fehlenden Gehölze und Gebäude innerhalb des Plangebietes und somit fehlender fledermausrelevanter Quartierstrukturen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Da die Bautätigkeiten tagsüber durchgeführt werden und die Fledermäuse nachtaktiv sind, kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Zudem wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da im Plangebiet keine fledermausrelevanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen beseitigt werden, kommt es zu keiner Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B Amphibien) nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Fällzeiten sowie die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung (Brutzeit) durchgeführt werden und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelung

Bodenbrüter

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/ bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vom 01.10. bis 28./29.02. statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämnungsmaßnahmen in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern einzurichten, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 – 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämnungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämnungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Gehölzbrüter

Um Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen haben mögliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen nach den gesetzlich

vorgeschriebenen Fällzeiträumen gem. § 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Dies gilt unabhängig vom Umfang des Gehölzbestandes.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „nördlich der Deichstraße, westlich des Grundstückes Schulstraße 13a und östlich der Koogstraße“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel potentiell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Baufeldräumung wird auf die Bauzeitenregelung verwiesen. Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konflikthanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei Beachtung der Bauzeitenregelung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Die Entfernung von Gehölzen im Plangebiet, hat insgesamt gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Lehe werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Form der Bauzeitenregelung und gesetzlichen Fällzeiten für Gehölze keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Quellen und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013B

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): Artenportraits
<https://www.bfn.de/artenportraits> 03.11.22

GEMEINDEN KREMPPEL, LEHE UND LUNDEN (1968): Gemeinsamer Flächennutzungsplan

GEMEINDE LEHE (1999): Landschaftsplan der Gemeinde Lehe (Kreis Dithmarschen)

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins.

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau –Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+ Anhang

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten:

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Lehe.